

Das Einmaleins der wichtigsten Verjährungsfristen – Folge 3

Mit dieser Ausgabe erscheint die letzte Folge unserer Serie mit ausgewählten Verjährungsfristen. Wir hoffen, wir konnten Ihnen mit diesen wichtigen Anspruchsarten einen kleinen Einblick gewähren und Ihnen helfen, die Verjährung von Forderungen zu vermeiden.

Verjährungsfrist	Anspruch	Anmerkung / Beginn der Verjährungsfrist
5 Jahre	Versicherungen Lebensversicherungen (§ 12 VVG)	Ende des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann. Bei Ablehnung der Leistung durch die Versicherung muss innerhalb von sechs Monaten Klage erhoben werden.
2 Jahre	Versicherungen, sonstige Versicherungsverträge (§ 12 VVG)	Ende des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann. Bei Ablehnung der Leistung durch die Versicherung muss innerhalb von sechs Monaten Klage erhoben werden.
30 Jahre	Gewährleistungsansprüche - Kaufvertrag, Rechtsmängel (§ 438 Abs. 1 Br. 1 BGB)	Abschluss des Kaufvertrags. Frist kann von Unternehmern gegenüber Privatpersonen bei neu hergestellten Sachen in AGB nicht unter ein Jahr verkürzt werden. Gewährleistungsfrist muss beim Verbrauchsgüterkauf für neue Sachen mind. zwei Jahre und für gebrauchte Sachen mind. ein Jahr betragen.
2 Jahre	Gewährleistungsansprüche, Rückgriffsansprüche von Händlern gegen Vorlieferanten bei neu hergestellten Sachen (Verbrauchsgüterkauf) (§ 479 BGB)	Ablieferung der Kaufsache. Verjährung endet frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt zu dem der Händler die Ansprüche des Verbrauchers erfüllt hat. Diese Ablaufhemmung endet spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Lieferant die Sache dem Unternehmer abgeliefert hat.
6 Wochen	Erbausschlagung, Erblasser wohnte im Inland (§ 1944 BGB)	Kenntnis vom Erbfall, bzw. Zeitpunkt der Testamenteröffnung.
6 Monate	Erbausschlagung, Erblasser wohnte im Ausland (§ 1944 BGB)	Kenntnis vom Erbfall, bzw. Zeitpunkt der Testamenteröffnung.

Kontakt: Wolfhard Kürsten, E-Mail: w.kuersten@eos-did.com



Aus der Reihe: Alle außer Dänemark erkennen die jeweiligen Insolvenzverfahren an

Alle außer Dänemark: Ergänzung zur Juni-Ausgabe

Nach Erscheinen unseres letzten Lawletters erreichten uns einige Nachfragen zur Anerkennung von Insolvenzverfahren innerhalb der europäischen Mitgliedstaaten. Dafür zunächst vielen Dank!

Gegenseitige Anerkennung

In der Juli-Ausgabe haben wir uns damit beschäftigt, wie unsere europäischen Nachbarn Privatinsolvenzen betreiben. Dabei bezogen wir uns exemplarisch auf die Betrachtung zweier Länder. Vielleicht ist auch bei anderen Lesern dadurch der Eindruck entstanden, nur die Insolvenzverfahren in Frankreich und Eng-

land seien anzuerkennen. Hiermit möchten wir deswegen ergänzend klarstellen: Seit Inkrafttreten der Europäischen Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 am 31. Mai 2002 erkennen alle EU-Staaten mit Ausnahme Dänemarks die jeweiligen Insolvenzverfahren und entsprechenden Entscheidungen gegenseitig an.

Der vollständige Verordnungstext findet sich unter: <http://europa.eu.int/eur-lex/de> unter dem Punkt „Gesetzgebung“.

Kontakt: Kirsten Schröder
E-Mail: schroeder@ikw-vik.de

Termine

Dach-Forum 2006 Mahn- und Inkassomanagement, 16.–17.10.06, Hamburg – Everest Conference

EOS Akademie „Versicherungsforum 2006“, 20.–21.11.06, Düsseldorf/Neuss

EOS Akademie „2. Sparkassenforum 2006“, 22.–23.11.06, Düsseldorf/Neuss

Besuchen Sie uns auf der **Mail Order World**, 25.–26.10.06, Wiesbaden – Rhein-Main-Hallen, Halle 1/171

Kontakt: Claudia Dobrunz, E-Mail: c.dobrunz@eos-did.com

EOSLawletter

News und Infos zum Finanzdienstleistungsrecht

Alle Jahre wieder! Dürfen Versicherungen Forderungen verkaufen?

Die BaFin, der Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft und der Gesetzgeber streiten um die Rechte von Versicherten. Und um die Rechte einer Branche.

Die Diskussion ist nicht neu: Zum wiederholten Mal wird die Frage gestellt, inwieweit Versicherungen ihre Forderungen an Dritte abtreten dürfen. Der Auslöser dazu war eine Entscheidung des OLG Frankfurt am Main (Urteil v. 25. Mai 2004, Az. 8 U 84/04). Dort hatte man aus dem vertraglichen Bankgeheimnis ein stillschweigendes Abtretungsverbot hergeleitet. Im Anschluss daran haben jedoch das LG Frankfurt am Main (Urteil v. 17. Dezember 2004, Az. 2/21 O 96/02) und weitere Gerichte entschieden, dass die Abtretbarkeit von Bankforderungen nicht durch das Bankgeheimnis einschränkt werde.

Im Visier der BaFin

Seit Anfang des Jahres greift die BaFin diese Debatte nun für das Versicherungswesen auf. Mit der Frage: Ist es auch rechtens, Beitragsforderungen aus Versicherungsverträgen zu verkaufen? Dabei hat sie als Nachfolger des

Bundesaufsichtsamts für das Versicherungswesen (BAV) heute vor allem dessen Verwaltungsgrundsätze aus dem Jahre 1985 im Visier (VerBAV 11/85). Unter anderem deswegen, weil sich das BAV damals noch auf Entscheidungen des Reichtsaufsichtsamts bezog – und damit auf die Zeit der Weltwirtschaftskrise der 20er und 30er Jahre des vergangenen Jahrhunderts.

Verlautbarung von 1985

Auf diesen Grundlagen fällt das BAV 1985 die folgende, bis heute gültige Entscheidung: Eine Abtretung von Beitragsforderungen gegen Versicherungsnehmer kann grundsätzlich nicht hingenommen werden. Schließlich schädige es den Versicherungsgedanken, wenn eine Versicherung einen Schuldner zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung zwingen würde. Und auch andere gerichtliche Maßnahmen wie Mahnbescheide, Klagen oder >



EOS Topics:

- 2_ Aus den BAV-Verwaltungsgrundsätzen 11/85
- 3_ InsO verfassungswidrig?
_ Financial Dictionary
- 4_ Wichtige Verjährungsfristen
_ Alle außer Dänemark

Impressum

Herausgeber: KG EOS Holding GmbH & Co • Steindamm 71 • 20099 Hamburg
Telefon: +49 40/28 50 - 15 60 • Fax: +49 40/28 50 - 15 51
l.flemming@eos-solutions.com • www.eos-solutions.com

Redaktion: Lara Flemming, Martina Klöpfer, Wolfhard Kürsten, Kirsten Schröder, Frank Textor

Gestaltung und Produktion: penguin connection, Lübeck

> Pfändungen könnten den Versicherungsgedanken im Einzelfall schädigen.

Auswirkungen bis heute

Aus diesem Grund dürfen Zwangsmaßnahmen jeglicher Art laut BAV bis heute nur unter dem Vorbehalt einer Prüfung durch den Versicherungsvorstand eingeleitet oder durchgeführt werden. Die Zuständigkeit könne zwar an eine zentrale Stelle vergeben werden, aber keinesfalls dürften Bezirksdirektionen, Außendienstmitarbeiter oder gar Dritte die Entscheidung über die Titulierung treffen. Dies habe auch für die treuhänderische Abtretung zu gelten. Denn auch hier würde der Treuhänder zum alleinigen Gläubiger, ohne jedoch der Versicherungsaufsicht zu unterliegen.

Die einzige Ausnahme: Die Erlaubnis von Einzugsermächtigungen oder Inkassovollmachten. Hier bleibt das Versicherungsunternehmen Forderungsinhaber und nimmt von Dritten nur Hilfe in Anspruch. Dabei behält es

Aus den BAV-Verwaltungsgrundsätzen 11/85 (S. 417)

„Die Aufsichtspraxis bewertet es als Schädigung des Versicherungsgedankens, wenn gegenüber Versicherungsnehmern, die infolge schlechter allgemeiner Wirtschaftslage ohne Verdienstmöglichkeiten oder sonst unverschuldet in eine Notlage geraten sind, wegen rückständiger Beiträge das Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung (früher Offenbarungseid) betrieben wird, weil dies häufig zum wirtschaftlichen Ruin des Schuldners führt (VerAfP 1927 S. 126; 1932 S. 158; 1933 S. 210; GB BAV 1963 S. 31). Auch andere gerichtliche Zwangsmaßnahmen (Mahnbescheid, Klage, Pfändung) können im Einzelfall den Versicherungsgedanken schädigen. Um dies zu verhüten, dürfen Zwangsmaßnahmen jeglicher Art nur nach pflichtgemäßem Ermessen des Vorstandes eingeleitet und durchgeführt werden, wobei jeder Fall zuvor genau geprüft und laufen beobachtet werden muß (VerAfP 1927 S. 126; 1933 S. 210; GB BAV 1957/58 S. 33; 1967 S. 53).“

(Fettungen durch die EOS Redaktion. Verdeutlicht werden soll, in welchen Punkten sich das BAV 1985 noch auf die Veröffentlichungen des Reichsaufsichtsamts für die Privatversicherung (VerAfP) bezog.)



Anhaltendes Tauziehen: BaFin GDV und Gesetzgeber streiten um die Rechte von Versicherten

jederzeit die Möglichkeit, die Vollmacht zu widerrufen und sein Weisungsrecht durchzusetzen.

Viele Veränderungen

All diese Regelungen sind aus ihrer Geschichte heraus leicht zu verstehen. Seit der Entstehung ihrer Grundlagen vor gut achtzig Jahren hat sich bis heute jedoch einiges verändert:

- _ Der europäische Versicherungsmarkt wurde geöffnet.
- _ Die Aufsichtsämter des Kredit- und des Versicherungswesens wurden zusammengeführt.
- _ Die Gesellschaft Protektor wurde eingesetzt.
- _ Der Begriff „Non-Performing Loans“ prägt inzwischen die Wirtschaftszeitungen und Konferenzen.
- _ Solvency II soll die Versicherungsrisiken zukünftig stärker kontrollieren.

Auch aufgrund dieser Veränderungen stellt sich die BaFin derzeit die Frage, ob die Aufrechterhaltung der Verlautbarung des BAV von 1985 weiterhin erforderlich ist. Ein grundsätzlich begrüßenswerter Vorstoß, der wiederum selbst einige Fragen aufwirft.

Tituliert oder nicht

Laut Diskussionspapier der BaFin ist beispielsweise die Abtretung bereits titulierter und erfolglos zwangsvollstreckter Forderungen als unkritisch anzusehen. Schließlich habe das Versicherungsunternehmen hier bereits die maßgebliche Entscheidung zur Beitreibung der Forderungen getroffen. Anders sei es

dagegen bei untitulierten Forderungen. Diese Haltung beurteilen Fachleute als problematisch. Schließlich belastet die Forderung nach Titulierung und Vollstreckung den Versicherungsnehmer durch die entstandenen Gerichtskosten. Teilweise sogar stärker als bei einer

Titulierte und vollstreckte Forderungen belasten meist stärker.

unmittelbaren Hinzuziehung von Dritten, deren Kerngeschäft das Forderungsmanagement ist – und zwar möglichst ohne gerichtliche Zwangsmaßnahmen.

Privat oder Firmenkunde

Erwogen wird in dem Diskussionspapier der Aufsichtsbehörde zudem eine Unterscheidung nach Forderungen aus dem Privat- und Firmenkundengeschäft. Schließlich sei davon auszugehen, dass Versicherungsnehmer im Rahmen einer Geschäftstätigkeit wirtschaftliche Erfahrungen besitzen und darum weniger schutzbedürftig sind. Ob dadurch jedoch >



Im Visier der BaFin: Die BAV-Verwaltungsgrundsätze aus dem Jahr 1985

> grundsätzlich der Umkehrschluss zulässig ist, Privatpersonen seien dies nicht, bleibt weiterhin klärungsbedürftig.

Person oder Sache

Auch eine Differenzierung zwischen Personen- und Sachversicherungen wird angesprochen. Immerhin sei davon auszugehen, dass im Rahmen von Personenversicherungen – anders als bei Sachversicherungen – Daten erhoben werden, die besonders sensibel zu behandeln sind. Weitere Überlegungen könnten in diesem Punkt dahin gehen, entweder nur die Abtretung bereits titulierter Forderungen oder zunächst eine Einziehungsermächtigung zuzulassen. Bei dieser müsste der Dienstleister nur eine Versicherungsnummer, die Forderungshöhe und das Datum eines Kündigungsschreibens erhalten. Der Datenschutz wäre somit gewähr-

leistet, und auch die Anforderungen des StGB blieben erfüllt.

Weiterhin gibt es Überlegungen, wie man den Schutz des Versicherungsnehmers im Rahmen eines Ombuds- oder Beschwerdeverfahrens gewährleisten kann. Laut VVG (Versicherungsvertragsgesetz) hat der Versicherungsnehmer jedoch bereits heute ausreichend Gelegenheit, Einwendungen gegenüber der Versicherung selbst vorzutragen.

Weitere Prüfung

Die Bedenken der BaFin bedürfen anscheinend weiteren Überprüfungen. Auch sollten sie noch stärker unter der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung betrachtet werden. So sieht es auch der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV). In seiner Stellungnahme fordert er die ersatz-

lose Aufhebung des Abtretungsverbots und weist dabei vor allem auf das Ermessen der Versicherungen hin. Prämienausfälle zu Lasten der übrigen Versicherten seien zu vermeiden, und die Unternehmen seien von kosten- und verwaltungsintensiven Beitreibungsmaßnahmen zu entlasten.

In diesem Sinne hoffen die Versicherungsunternehmen weiterhin darauf, dass sich die Rechtsauffassung des LG Frankfurt am Main bezüglich der Abtretbarkeit von Bankforderungen auch bei der BaFin durchsetzen wird. Denn ihrer Ansicht nach sollten den Versicherungsunternehmen nicht Optionen genommen werden, die in anderen Branchen anerkannt sind.

Kontakt: Frank Textor
E-Mail: f.textor@eos-did.com

Die InsO verfassungswidrig? Aller guten Dinge sind Drei!

Zum dritten Mal hat das Amtsgericht München nun eine Zurückweisung seiner Vorlage zur Verfassungsmäßigkeit der Restschuldbefreiung hinnehmen müssen (BVerfG, Beschluss vom 22.12.2005 – 1 BvL 9/05). Und zum dritten Mal berichten wir (Lawletter Januar 2003, März 2004).



Nicht gut hingehört: Das BVerfG wies die Vorlage der AG München mit steigender Deutlichkeit zurück

Erneut wendet sich der betreffende Richter des AG München mit einer Vorlage an das BVerfG – unter Auslassung sämtlicher bei ihm anhängiger Verfahren. Sein Argument: Der Ankündigungsbeschluss der Restschuldbefreiung sei mit dem Art. 14 des GG nicht vereinbar. Nun wies das BVerfG diese Vorlage mit steigender Deutlichkeit zurück. Begründung: Wieder mangle es an der Konkretisierung, mit welchem verfassungsrechtlichen Grundsatz die zur Prüfung gestellten Regelungen nicht vereinbar seien. Und eine Gegenüberstellung gesetzlicher Regelungen reiche nicht aus, dem Gesetzgeber einen „groben logischer Fehler“ nachzuweisen.

Pflicht der Gläubiger

Vielmehr verweist das BVerfG auf die grundsätzliche Zuständigkeit der Forderungsinha-

ber. Sie hätten abzuwägen, welchen wirtschaftlichen Wert sie ihren Ansprüchen beimessen und welchen Aufwand sie zu deren Durchsetzung betreiben. Somit seien hier auch die Gläubiger in der Pflicht, bereits bei Vertragsabschluss für eine Absicherung zu sorgen. Auch in diesem Punkt hat das AG München laut BVerfG nicht erörtert, wie die Gläubigerposition durch weitere Beteiligungsrechte stärker berücksichtigt werden könnte.

Mit ähnlich scharfer Zurückweisung werden auch die weiteren Punkte der Vorlage vom BVerfG behandelt. Vielleicht ein guter Grund für das Amtsgericht München, keinen vierten Versuch mehr zu starten und die ausgesetzten Verfahren freizugeben.

Kontakt: Martina Klöpffer
E-Mail: m.kloepffer@rae-aschenbrenner.de

Financial Dictionary

_ Protektor Lebensversicherungs-AG

Die Sicherungseinrichtung für die Lebensversicherer in Deutschland schützt Versicherte vor den Folgen der Insolvenz eines Lebensversicherers: Verträge werden fortgeführt, die Leistungen für die Altersvorsorge und der Risikoschutz bleiben erhalten, ebenso die bereits gewährten Gewinnbeteiligungen.

_ Non-Performing Loans Auch notleidende Kredite, Problemkredite, distressed loans, defaulted loans: Darlehen, die ihren Tilgungsplan nicht einhalten bzw. (stark) ausfallgefährdete Darlehen.